

## Besuchsregelungen für die jugendforensischen Abteilung

während der Corona-Pandemie in Deutschland Stand: 25.01.21

Für den Bereich der jugendforensischen Abteilung gilt ergänzend zu den Hygieneregeln seit 17. Dezember 2020 bis auf Weiteres:

Aktuelles Ziel ist die Verringerung von Kontakten zur Eingrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus da die Verbreitung stark zugenommen hat, auch in den umliegenden Gemeinden.

Besuche sollen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben, d.h. unmittelbare Angehörige und Partner\*innen können zu Besuch kommen (max. 2 Std. / Woche), ein bis zwei Besucher\*innen aus einem Hausstand. Ausnahmen können durch die Bereichsleitung im begründeten Einzelfall genehmigt werden. Falls Besucher\*innen fälschlicherweise angeben aus einem Hausstand zu sein, die Angaben der Ausweispapiere aber nicht mit deren Angaben übereinstimmen, wird der Besuch abgebrochen!

Bei allen Besucher\*innen, die kein aktuelles Testergebnis (PCR-Test jünger als 2 Tage) vorweisen können, ist vor Besuch ein **Corona-Schnelltest** verbindlich! Der Besuch ist nur bei negativem Befund gestattet. Bei positivem Befund sind die Besucher\*innen eigenverantwortlich für das weitere Vorgehen. Empfohlen wird eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Wenn Besucher\*innen, die nicht auf der aktuellen Besucherliste für die jeweiligen Patient\*innen sind, sich anmelden wird die Anmeldung nicht angenommen, sie werden an die zuständige oder den zuständigen Therapeut\*in verwiesen (mit Angabe von Durchwahl).

## Besuchsregelung:

Besuche können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- 1. Aufgrund der Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz vom 24.06.2020 ist der Besuch von Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen untersagt, sowie von Personen, die Kontakte mit Infizierten hatten, Personen, die unter Quarantäne stehen oder wissentlich bereits infiziert sind.
- 2. Personen zwischen 16 und 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen. Diese werden vorab kontaktiert.
- 3. Der Besuch von Personen unter 16 Jahren ist dann erlaubt, wenn ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht <u>und</u> sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person befinden, welche das Sorgerecht ausübt.
- 4. Von Besucher\*innen werden für die Dauer von 4 Wochen die Kontaktdaten aufbewahrt.
- 5. Der Mindestabstand von 1,5m und das Tragen von FFP2-Masken ist von beiden Seiten einzuhalten. Die Patient\*innen und Besucher\*innen verpflichten sich, auf Körperkontakt zu verzichten. Bei Zuwiderhandeln wird der Besuch unmittelbar abgebrochen.

- 6. Der Besuch wird auf maximal zwei Stunden beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verändert werden. Der Zeitrahmen ist auch abhängig vom Besucherandrang.
- 7. Der Besuch findet auf der ST1 im Besucherraum statt. Für die ST2 gilt: Untergebrachte ohne Ausgang werden im MFR besucht. Besuche können bei Ausgängern außerhalb des Gebäudes stattfinden. Die Dauer entspricht dem genehmigten Ausgang und Radius.
- 8. Es dürfen keine Gegenstände oder Lebensmittel während des Besuchs übergeben werden. Mitbringsel (z.B. Kleidung, abgepackte Lebensmittel, Hygieneartikel) sind vorab dem PPD zu übergeben. Bei Zuwiderhandeln wird der Besuch unmittelbar abgebrochen.
- 9. Die / der Besucher\*in wird vor ihrem/seinem Zutritt über die Bedingungen zunächst telefonisch informiert (durch Therapeut\*in und bei telefonischer Anmeldung). Vor dem Betreten erklärt sie/er schriftlich ihr/sein Einverständnis mit den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.
- Darüber hinaus gelten die üblichen Besucherregelungen (die Handys werden nicht mit auf die Station gebracht. Die Besucher\*innen werden in üblicher Form durchsucht).

Dr. med. Wolfgang Weissbeck Leitender Arzt Maßregelvollzug/ Unterbringungsleiter für Jugendliche und Heranwachsende